



Frauenfeld,

7. Mai 2003, ARP, 53-2003
Entscheid Nr. 40

**Politische Gemeinde Sirnach
Schutzplan der Natur- und Kulturobjekte**

1. Mit Schreiben vom 12. März 2003 ersucht die Politische Gemeinde Sirnach um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann gefolgert werden, dass die Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurden. Es wurde keine Vorprüfung durch das Departement für Bau und Umwelt durchgeführt. Der Auftrag zur Umsetzung des Schutzauftrages gemäss dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur- und der Heimat (NHG TG; RB 450.1) ist am 31. März 1999 abgelaufen. Deshalb ersuchte der Gemeinderat Sirnach am 3. Mai 2001 um Fristverlängerung zur Umsetzung des NHG-TG. Diesem Gesuch wurde mit RRB Nr. 774 vom 11. September 2001 stattgegeben. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen den Schutzplan Natur- und Kulturobjekte keine Rekurs hängig.
2. § 10 NHG TG verpflichtet die Gemeinden, erhaltenswerte Objekte zu schützen und zu pflegen. In sachlicher Hinsicht kann dabei zwischen erhaltenswerten flächigen und erhaltenswerten punktförmigen oder linearen Objekten unterschieden werden. **Erhaltenswerte flächige Objekte** sind im rechtskräftigen **Zonenplan** Sirnach (RRB Nr. 774 vom 11. September 2001) grundsätzlich entsprechenden Nutzungszonen (z.B. Naturschutzzone, Landschaftsschutzzone, Kernzonen) zugewiesen (Art. 17 des Bundesgesetzes über die Raumplanung, RPG; SR 700; §§ 13, 14 des Planungs- und Baugesetzes, PBG; RB 700). Das Amt für Archäologie weist darauf hin, dass bei der nächsten Zonenplanrevision auch die Zonen archäologischer Funde (nach kantonalem Richtplan 1996) in den Zonenplan übernommen werden müssen und das Baureglement entsprechend zu ergänzen ist. Gleichzeitig sind auch die übrigen Nutzungszonen im

Hinblick auf die Anforderungen von § 10 NHG TG zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. In diesem Zusammenhang sind auch die Hinweise der Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz zu erwähnen, die die Abgrenzung der Streuwiese beim Flachmoor Mooswangen und zwei Flächen beim Flachmoor Ägelsee, die in der Naturschutzzone liegen, betreffen.

3. Für den Schutz von **erhaltenswerten, punktförmigen oder linearen Objekten** hat die Gemeinde im Sinne von § 10 NHG TG einen Sondernutzungsplan gewählt. Der zur Genehmigung vorliegende **Schutzplan der Natur- und Kulturobjekte** ist gut dokumentiert und zeugt von einer umfassenden Bearbeitung der Thematik. Mit dem Schutzplan werden Kulturobjekte wie Bauten und Naturobjekte wie Hecken oder Feldgehölze geschützt.

Kulturobjekte: Gemäss der Festsetzung in Ziffer 1.9 des kantonalen Richtplans (KRP, 1996) sind Bauten, die in neueren Hinweisinventaren (ca. ab 1985) als „wertvoll“ oder „besonders wertvoll“ eingestuft sind, von den Gemeinden zu schützen (§ 10 NHG TG in Verbindung mit § 2 NHG TG). Die Hinweisinventare der Politischen Gemeinde Sirnach sind alle neueren Datums. Das Amt für Denkmalpflege stellt fest, dass von den in den Hinweisinventaren enthaltenen 79 Objekten der vorgenannten Kategorien im Schutzplan nur 43 berücksichtigt seien. Das genannte Amt stellt weiter fest, dass die Planungskommission Neueinstufungen vorgenommen hat, ohne diese im Einzelfall zu begründen. Der gesetzliche Auftrag des NHG TG wird mit dem Schutzplan gemäss Beurteilung des Amtes für Denkmalpflege nicht hinreichend erfüllt. Das Amt für Archäologie bemerkt, dass der Schutzplan keine archäologische Fundstellen enthält. Namentlich die Wehranlage „Chranzenberg“ wäre im Schutzplan einzutragen. Dies lässt sich indes u.a. darauf zurückführen, dass bei der Zonenplanrevision 2001 die Zonen archäologischer Funde nicht korrekt übertragen worden sind. Die Gemeinde hat allein angesichts der erwähnten, 1999 abgelaufenen Frist, das erwähnte Schutzdefizit (Bauten, archäologische Fundstellen) raschmöglichst zu beheben. Aus systematischen Gründen soll dies vorzugsweise durch eine Ergänzung des Schutzplanes erfolgen. Der Vollständigkeit halber wird

festgehalten, dass mit einer Aufnahme der fraglichen Objekte in den behördenverbindlichen Richtplan § 10 NHG TG nicht erfüllt wäre.

Naturobjekte: Die Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz hat keine Bemerkungen zu den Naturobjekten anzubringen. Das Forstamt stellt indes fest, dass die Unterscheidung zwischen Hecken und Ufergehölzen (Wald im Rechtssinn) nicht konsequent nach den kantonalen Waldfeststellungsrichtlinien erfolgt ist. Somit könnten einzelne Hecken, die als geschützte Naturobjekte im Schutzplan aufgeführt sind, gleichzeitig Wald im Rechtssinn sein, was nicht zweckmässig ist. Ausserdem sind im Schutzplan die Ufergehölze als Schutzobjektekategorie aufgeführt, was grundsätzlich falsch ist, da Ufergehölze Wald im Rechtssinn und somit keine Schutzobjekte nach NHG TG sind. Der Wald sollte im Schutzplan lediglich als Orientierungsinhalt aufgeführt werden. Dazu ist ein Hinweisvermerk anzubringen.

Die **Vorschriften zu den Kultur- bzw. Naturobjekten** sind in den Artikeln 30 und 31 des kommunalen Baureglements (RRB Nr. 744 vom 11. September 2001) aufgeführt. Dazu sind keine Bemerkungen anzubringen.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Sirnach am 9. September 2002 beschlossene Schutzplan Natur- und Kulturobjekte wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Der Gemeinderat Sirnach wird beauftragt, den Schutzplan (Teil Kulturobjekte) bis 30. Juni 2004 zu ergänzen.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Sirnach, 8370 Sirnach, unter Beilage von 4 Dossiers Schutzplan Natur- und Kulturobjekte, je mit Genehmigungs- und Hinweisvermerken zum Wald (chargé)
 - Forstamt
 - Landwirtschaftsamt

- Amt für Archäologie
- Amt für Umwelt
- Amt für Denkmalpflege
- Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Dossiers Schutzplan Natur- und Kulturobjekte mit Vermerken analog Gemeindeexemplar sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 7. Mai 2003